

PADAGOGISCHE AKADEMIE DES BUNDES IN WIEN

1100 WIEN, ETTERREICHGASSE 45A

TELEFON 62 91 92 SERIE

Sachbearbeiter: OStR. Prof. Jarolim

Wien, 27. März 1985

Zl. 855/10/2/85

Betrifft: Studienförderungsgesetz,
Stellungnahme zu GZ 68.159/16-1785

Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

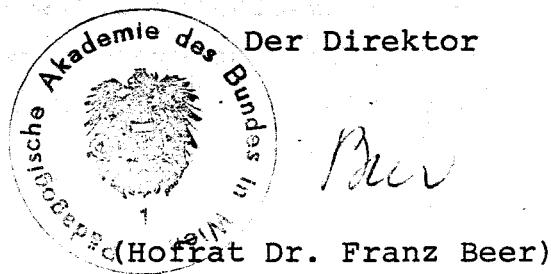
Minoritenplatz 5
 1014 Wien

15. 3. 85

8.5.1985 Kauz

Dr. Kauz

Die Direktion der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien übermittelt in der Beilage eine Stellungnahme zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes, die als Gemeinschaftsarbeit der ho. Mitglieder der Studienförderungskommission anzusehen ist.



Beilage

| | |
|----------------------------|--------------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR | |
| WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG | |
| Eing.: | 1. APR. 1985 |
| Zahl.: | |
| Bg.: | |

Der Entwurf wird begrüßt.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Neufassung der Bestimmungen über die zumutbare Unterhaltsleistung die vorgesehene Begünstigung der unselbstständig Erwerbstätigen zum Teil wieder aufhebt.

Der bisher vorgesehene Betrag von S 45.000,--, von dem keine zumutbare Unterhaltsleistung ermittelt wird, soll auf S 40.000,-- herabgesetzt, wodurch sich im Vergleich zu früher eine Erhöhung des anrechenbaren Unterhaltsbeitrages um mehr als S 1.000,-- ergibt, die nur zum Teil durch den Freibetrag von S 9.000,-- wettgemacht wird.

Es wird daher angeregt, bei der Ermittlung des zumutbaren Unterhalts die ersten S 48.000,-- außer Betracht zu lassen.

Außerdem sollten sämtliche anderen Freigrenzen und Absetzbezüge um zehn v. H. angehoben werden um zu gewährleisten, daß trotz der inflationsbedingten Anpassung der Einkommen die Angehörigen der gleichen Einkommensschichten anspruchsberechtigt bleiben.

Die Abschaffung der Begabtenstipendien wird für die Studierenden der Pädagogischen Akademie eine Härte darstellen, da die Bestimmungen über die Wissenschafts- und Leistungsstipendien keinen vollen Ersatz bieten. Zumindest sollte § 26 auch für Studierende der Pädagogischen Akademie anwendbar sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Abs. 1 auch die Lehramtsprüfungen als Voraussetzung für den Anspruch vorzusehen.

21. 3. 85

Häupl